

Liestal, 17. September 2016

Sicherheitsdirektion
Regierungsgebäude
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Versand per E-Mail an gerhard.mann@bl.ch

Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend Änderung des Polizeigesetzes und des Gesundheitsgesetzes: Bedrohungsmanagement, Entbindung Schweigepflicht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2016 haben Sie uns zur Stellungnahme zur oben erwähnten Landratsvorlage eingeladen. Gerne machen wir von Ihrem Angebot Gebrauch und lassen uns wie folgt vernehmen:

1. Die FDP Baselland befürwortet die vorgeschlagene Neuregelung des Bedrohungsmanagements im Polizei- und Gesundheitsgesetz. Im Kanton Basel-Landschaft hat der Regierungsrat für das Bedrohungsmanagement zurzeit eine Fachstelle und eine Fachkommission eingesetzt. Deren Ziel ist es, durch frühzeitiges Erkennen von Gefährdungssituationen schwere Gewalttaten möglichst zu verhüten. Wir erachten es als positiv, dass der Kanton mit dem Bedrohungsmanagement präventiv auf die Verhinderung von Straftaten hinwirkt. Damit das Bedrohungsmanagement seine Aufgabe wirksam wahrnehmen kann, bedarf es eines Informationsaustausches mit anderen relevanten Stellen und muss es entsprechende Interventionsmassnahmen (mündliche und schriftliche Gefährderansprache, Information von gefährdeten Personen) ergreifen können. Die FDP begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Teilrevision die für den Informationsaustausch und die Interventionsmassnahmen notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Damit wird für Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt. Im Weiteren befürworten wir die Befreiung von der medizinischen Schweigepflicht in § 22 Absatz 2 littera i des Gesundheitsgesetzes (GesG) gegenüber dem Bedrohungsmanagement. Denn damit wird sichergestellt, dass Medizinalpersonen im Falle einer akuten Gefährdungssituation rasch zweckdienliche Auskünfte erteilen und das Bedrohungsmanagement unverzüglich entsprechende Vorkehrungen treffen kann.

In § 47d Absatz 1 des Polizeigesetzes schlagen wir zwecks einfacherer Verständlichkeit vor, im Gesetzestext statt des Ausdrucks «physische, psychische oder sexuelle Integrität» vielmehr den Ausdruck «physische, psychische oder sexuelle Unversehrtheit» zu verwenden.

Überdies sei darauf hingewiesen, dass unklar ist, ob das Bedrohungsmanagement wie bis anhin mit einer Fachstelle und einer Fachkommission oder neu einzig mit einer Fachstelle

bestückt werden soll. In der Gesetzesvorlage sollte klar geregelt werden, wie das Bedrohungsmanagement personell ausgestaltet werden soll. Auch sollte die zuständige Wahlbehörde genannt werden. Zudem sei angemerkt, dass die Tätigkeit von ausgewiesenen Fachexperten für das Bedrohungsmanagement deren Bestellung als Gutachter in einem allfälligen späteren Strafverfahren ausschliesst, was aufgrund der begrenzten Auswahl von solchen Experten bei der Ernennung von Sachverständigen in Strafverfahren zu Schwierigkeiten führen könnte.

2. Im Zusammenhang mit der Regelung des Bedrohungsmanagements will die vorgeschlagene Landratsvorlage durch die Hintertür zahlreiche zusätzliche Ausnahmen von der in § 22 Absatz 1 GesG verankerten Schweigepflicht der Medizinalpersonen und ihrer Hilfspersonen einführen. Eine Durchbrechung dieser Schweigepflicht ist schon heute in bestimmten Fällen möglich, so insbesondere bei einer Einwilligung der Patientin oder des Patienten sowie bei einer Entbindung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Dadurch, dass diese Schweigepflicht bei fehlender Einwilligung einer Patientin oder eines Patienten grundsätzlich nur durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben werden kann, wird die Privatsphäre der betroffenen Person geschützt. Weil der Schutz der Privatsphäre der Patientinnen und Patienten einen hohen Stellenwert verdient und der Aufwand für die Einholung einer Entbindung durch die Aufsichtsbehörde als vertretbar erscheint, lehnt die FDP die vorgeschlagenen Ausnahmen von der Schweigepflicht der Medizinalpersonen und ihrer Hilfspersonen in § 22 Absatz 2 littera e bis h GesG ab.

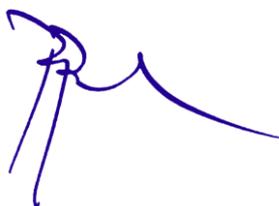
Des Weiteren finden wir es bedenklich, dass im Zusammenhang mit der Schaffung der besagten Ausnahmen den Patientinnen und Patienten keine Möglichkeit eingeräumt wird, auf dem Rechtsweg den Schutz ihrer persönlichen Daten geltend zu machen. Dies erscheint besonders in Missbrauchsfällen, welche bei der vorgeschlagenen Einschränkung der Schweigepflicht der Medizinalpersonen und ihrer Hilfspersonen vermehrt möglich sind, als problematisch.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Präsidentin



Rolf Richterich
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann